



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 17.02.2006 Nr.: 2

Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	C.	Kommunale Zweckverbände
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
34	Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder55	39	Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes - 1. Änderungs satzung
35	Entgeltordnung für das 10. Fläming Frühlingsfest am 30. April 2006 in Gommern60	2.	Amtliche Bekanntmachungen
2.	Amtliche Bekanntmachungen	40	Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 200670
36	Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg – Landtagswahl	3.	Sonstige Mitteilungen
	am 26.3.2006 Kreiswahlvorschläge	D.	Regionale Behörden und Einrichtun-
3.	Sonstige Mitteilungen		gen
37	Truppenübung "IRON HORSE" der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 28.02. bis	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
	11.03.2006	2.	Amtliche Bekanntmachungen
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	41	Offenlegung für den Bereich der Gemarkungen Dornburg, Ladeburg, Ladeburg-West, Magdebur- gerforth, Magdeburgerforth-Drewitz, Magdeburger-
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		forth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf und Redekin für die Aktualisierung der tatsächlichen
2.	Amtliche Bekanntmachungen		Nutzung 72
38	Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der	3.	Sonstige Mitteilungen
	Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungs- amtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-		Sonstiges
	Stremme-Fiener vom 07. Februar 200664		Amtliche Bekanntmachungen
3.	Sonstige Mitteilungen	2.	Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

zur Anderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 21 und 31 Abs. 5 LKO LSA i. V. m. § 33 GO LSA wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 15. Februar 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 11. Juli 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2003, wird wie folgt geändert:

§ 3 Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.
- 2) Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.
- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 1 Abs. 4 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet.
 - Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Burg, den 16.2.2006

gez. Lothar Finzelberg Landrat gesiegelt

Dienstreiseantrag Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen									
1. Dienstreisende/r	der adsidileri								
Name, Vorname			Diensto	rt	FB	/ SG	/ Amt	Telefo	n, dienstlich
1									
weitere Teilnehmer an der Die	enstreise: 🔲 ja,	in Nr. 10 eintragen	•		•				
2. Reiseziel (Ort) :									
3. Reisezweck:									
4. Reiseverlauf Täglich	ne Rückkehr wie	e unter a) bis d) ange	egeben] ja	□ ne	ein	am (Da	atum)	um (Uhr)
a) Beginn der Reise an	ler Wohnung	der Diensto	ort						
b) Beginn des Dienstgeschäfte	b) Beginn des Dienstgeschäftes in (Ort)								
c) Ende des Dienstgeschäftes	in (Ort)								
d) Rückkehr zu	ler Wohnung	der Diensto	ort						
5. Beförderungsmittel			<u> </u>					,	
Ich beantrage bei der Benutzung des privaten Kraftwagens die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses (große Wegstreckenentschädigung) aus folgendem Grund: ja nein das Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht, durch die Mitnahme weiterer Mitarbeiter die Nutzung des Kraftwagens kostengünstiger ist als der Preis für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel, schweres (mindestens 25 kg) und/oder sperriges Dienstgepäck – kein persönliches Reisegepäck- mitzuführen ist, die Benutzung eines Kraftwagens es ermöglicht, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten sonstiges: Bei generellen Dienstreiseanträgen: Tätigkeitsbezeichnung									
wenn – nein - dann:		•							
☐ Dienstfahrzeug, Nr. 11	☐ regelmä	ßig verkehrendes Be	eförderungsn	nittel [sons	tiges*			
Mitfahrer bei *	D	ienststelle*		*	angeb	en, gg	f. unter N	lr. 10 b	egründen
☐ Ich beantrage die Benutzur aus folgendem Grund: Mir ist bekannt, dass eine Sa		-				egstre	eckenents	schädiç	gung)
6. Fahrkartenanforderung		rten bitte rechtzeitig				bei 30	/ 11 anfo	rdern.	
BahnCard Nein J	Ja, Klasse	BahnCard25	☐ Bahn0	ard50	Nr. der gültig bi		Card:		
7. Abschlag wird beantragt	☐ ja , sieho Tagen Dau	e Anlage (Für Inlands	sreisen grun				reisen vo	n mehr	als zwei
8. Unterschrift des Antragst	•	er mogneri)					9. Sicl	ntverm	erke
Ort, Datum,		Unterschrift	Vertret			ter/in	Vord	gesetzte/r	
,									
10. Raum für zusätzliche An	ıgaben oder Är	nderungen (ggf. auf	besonderem	n Blatt)	<u> </u>			I	
11. Ein Dienstkraftfahrzeug steht nicht* zur Verfügung									
FB / SG / Amt:					Namens	zeicher	n/Datum		
Dienstreiseanordnung/-genehmigung .									
genehmigt wie beantragt			nicht ge	nehmigt					
wie folgt genehmigt									
□ a) Beginn der Dienstreise in (Ort) □ b) Ende der Dienstreise in (Ort)									
☐ c) Benutzung regelmäßig v	d) Benut	-			_		·		
☐ e) Benutzung eines private	n Kfz. gem. § 5	Abs. 1 BRKG	☐ f) Erhebl Kfz. ge	iche diens em. § 5 Ab					
,									
Ort, Datum				Unterschrift des Genehmigenden					

Anlage 2

Antrag auf Reisekostenvergütung Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder ausfüllen							
Name, Vorname		Dienstbezeich	nnung		Dienstt	elefon	
Organisationseinheit	Privatanschrif	Privatanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)					
Dienstort							
Beigefügt ist: Dienstreis	eantrag	generelle	☐ generelle Dienstreiseantrag ☐ Genehmigung der Aus-, F Weiterbildungsmaßnahm				
vom		l		1 1101	.orbiiaarig	omasmammo	
Angaben zur Dienstreise:							
Zuwendungen von dritter	Seite (unentgeltli	iche Mahlzeitei	n z. B. während	d der Fahrt, Fli	ug, Überna	achtung)	
☐ Keine ☐ Mahlzeiten:	ja, welche?						
Unterkunft: ja (bitte erlä	,						
In Tagungsgebühr enth	`						
Abschlagszahlungen/gele			EUR				
Beginn Dienstreise	_	nstgeschäft		stgeschäft	_	Dienstreise	
Datum: Uhrzeit:	Datum: Uhrzeit:		Datum: Uhrzeit:		Datum: Uhrzeit:		
von: Wohnort			OTIZEIL.		am: Dienstort		
☐ Dienstort	in:					☐ Wohnort	
☐ siehe Anlage zur Reise	kostenabrechnu	ıng					
Kosten u. Belege: (Bitte tra	agen Sie bei Aus	landsdienstreis	sen die Beträge	e in der Origina	alwährung	ein.)	
regelmäßig verkehrende	s Beförderungsm	nittel:		☐ Dienstfahrz		sonstiges	
☐ Priv. KFZ	erhebliche derkannt	lienstliche Gründe sind an-		Wegstrecke (Km):		siehe Fahrten- nachweis	
☐ Taxi:	Begründung:						
Unterkunft:	Begründung:						
☐ Nebenkosten:	Begründung:						
Erläuterungen (Reiseverlau	uf, Grenzübertritte	e: Datum, Uhrz	eit, ggf. auf eir	nem gesonder	en Blatt):		
	"0 " D: 14: 1		. 5:				
Ich versichere pflichtgen angegebenen Kosten sin							
				atum/Untersch .ntragstellerin	nrift des A	ntragstellers/der	
Die sachliche Richtigkeit	wird bescheini	gt:					
			D	atum/Unterschrift	FBL / VM / L	R	

Anlage 3

Lfd.	Teilnahme an:	am:	Fahrt von:	nach:	zurückgelegte		Gesamt
Nr.:	remaine an.	am.	(Genauer Reiseweg)	nacn.	km (Hin- und Rückfahrt)	x 0,30 €/km	in EUR:
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
Ges.							
version of the second s	atsächlich erwachsen. [s die Vorauss Die angegebe	setzungen für die "große" enen Kilometerzahlen sind	Wegstreckenen I vom Tachome	tschädigung erfüllt sind ter des Fahrzeuges abç	l. Die Kosten der v gelesen worden u	vorstehenden Zusam nd wurden ausschlie
	chtig:			Datun	n Unterschrift		-

35

Entgeltordnung für das 10. Fläming Frühlingsfest am 30. April 2006 in Gommern

§ 1 Allgemeines

(1) Veranstalter der Fläming Frühlingsfeste sind die Landkreise Anhalt-Zerbst, Jerichower Land, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Wittenberg. Das 10. Fläming Frühlingsfest findet am 30. April 2006 in der Stadt Gommern statt.

Der Landkreis Jerichower Land ist für die Durchführung des Festes verantwortlich und nimmt somit die Aufgabe des Veranstalters im Sinne dieser Ordnung wahr.

Nach Maßgabe dieser Ordnung werden folgende Entgelte erhoben:

- Eintrittsgelder für Besucher
- Standgelder von Anbietern (Gastronomie, Handel, Handwerk, Schausteller, Vereine etc.).
- (2) Die Teilnehmer sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Die erhobenen Entgelte werden zur Mitfinanzierung der Kosten des 10. Fläming Frühlingsfestes verwendet
- (4) Anbieter müssen sich bis spätestens **23. Januar 2006** anmelden und erhalten bei Zusage eine Teilnahmebestätigung.

§ 2 Eintrittsgelder

1.	Erwachsene (einheitlich)	3,00 EUR
2.	Kinder bis 14 Jahre	Eintritt frei
3.	Mitwirkende und Teilnehmer	Eintritt frei

§ 3 Entgelte für Anbieter und Standmieten

3.1 Entgelte für Anbieter von Imbissartikeln, Speisen, Speiseeis, Kaffee/Kuchen sowie Getränken <u>mit eigenem Stand bzw. eigenem Verkaufswagen</u>

- Speiseeis, Kuchen und Kaffee	25,00 EUR
- Imbiss (warme und kalte Speisen)	50,00 EUR
- Ausschank von Getränken	75,00 EUR
- Vollgastronomie (Speisen und Getränke)	150,00 EUR

Zusätzlich:

Entgelt für Nutzfläche

(Standfläche, Fläche für Stehtische, Biertisch-Garnituren etc.)

3.00 EUR/m²

3.2 Entgelte für Anbieter von Imbissartikeln, Speisen, Speiseeis, Kaffee/Kuchen sowie Getränken <u>mit ge-</u>mietetem Stand

- Speiseeis, Kuchen und Kaffee	25,00 EUR
- Imbiss (warme und kalte Speisen)	50,00 EUR
- Ausschank von Getränken	75,00 EUR
- Vollgastronomie (Speisen und Getränke)	150,00 EUR

Zusätzlich:

Miete für Marktstand Holz 3m x 2m
 Entgelte für Nutzfläche
 (Standfläche, Fläche für Stehtische, Biertischgarnituren etc.)

3.3 Entgelte für Anbieter von Frischwaren, sonstigen Artikeln, Handwerker mit Verkauf mit eigenem Stand/Verkaufswagen

Grundentgelt 15,00 EUR
Entgelt für Nutzungsfläche 3,00 EUR/m²

3.4 Entgelte für Anbieter von Frischwaren, sonstigen Artikeln, Handwerker mit Verkauf <u>mit gemietetem</u> Stand

Seite

61

Grundentgelt 15,00 EUR Entgelt für Nutzungsfläche 3,00 EUR/m²

Zusätzlich:

Miete für Marktstand Holz 3 m x 2 m

110,00 EUR

3.5 Entgelt für Heimat-, Kultur- und Tourismusvereine/-verbände, Tourismusbüros, Handwerker etc. jeweils ohne Verkauf mit eigenem Stand

Entgelt für Teilnahme

15,00 EUR

3.6 Entgelt für Heimat-, Kultur- und Tourismusvereine/-verbände, Tourismusbüros, Handwerker etc. jeweils ohne Verkauf mit gemietetem Stand

Entgelt für Teilnahme

15,00 EUR

Zusätzlich:

Miete für Marktstand Holz 3 mx 2 m

110,00 EUR

3.7 Entgelt für Schausteller

Grund-/ Teilnahmeentgelt

75,00 EUR

Zusätzlich:

Entgelt für Nutzungsflächen

3,00 EUR/m²

3.8 Entgelt für Fuhrgeschäfte

Entgelt pro "Gespann"

25,00 EUR

3.9 Entgelte für Stromverbrauch

Bereitstellungsentgelt pro Anschluss

20,00 EUR

Zusätzlich pauschal für:

- bis 1 kW Anschlusswert

3,00 EUR

- ab 1 kW Anschlusswert - bei 380 V Drehstrom 7,50 EUR 10,00 EUR

3.10 Entgelt für Wasserverbrauch

Pauschale für Wasserbereitstellung, -verbrauch und

Abwasserbeseitigung

15,00 EUR

3.11 Entgelt für nicht selbst entsorgten Abfall

Nicht selbst entsorgter Abfall wird vom Veranstalter in Rechnung

gestell

25,00 EUR/Abfallsack

Alle Preise des § 3 sind Nettopreise zzgl. MwSt.

§ 4 Rückerstattung von Entgelten

- (1) Eingezahlte Entgelte für Standmieten und Nutzflächen können nicht erstattet werden.
- (2) Stellt der Anbieter einen Nachmieter, der alle Rechte und Pflichten der Anmeldung übernimmt, ist die Übertragung der Entgelte möglich. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, über Nachmieter zu entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das 10. Fläming Frühlingsfest am 30. April 2006 in Gommern tritt ab 22. Dezember 2005 in Kraft.

Burg, 15.02.2006.

gez. Lothar Finzelberg Landrat ______

2. Amtliche Bekanntmachungen

36

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 23 Abs.1 BWG i.V.m. § 36 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2006 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.03.2006 im Wahlkreis 5 Genthin zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr	Wohnanschrift	Partei/	Kurzbezeichnung
			Geburtsort		Listenvereinigung	der Partei
1	Radke, Detlef	DiplAgrar-Ing.	1956	Parkstraße 12	Christlich Demokratische	CDU
			Tangerhütte	39517 Weißewarte	Union Deutschlands	
2	Czeke, Harry	Diplom-Agraringenieur (FH)	1961	Brandenburger Str. 51	Die Linkspartei. PDS	Die Linke.
			Tangermünde	39307 Genthin		
3	Gruber, Denis	Doktorand für Soziologie	1978	Bismarckstraße 59	Sozialdemokratische Partei	SPD
			Stendal	39517 Tangerhütte	Deutschlands	
4	Jünemann, Thomas	Versicherungsfachmann	1970	In den Töpferstiegen 1	Freie Demokratische Partei FDP	
			Stendal	39590 Tangermünde		
5	Sander, Günter	Krankenpfleger	1960	Lindenstraße 4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
			Magdeburg	39307 Genthin		
6	Kersten, Friedrich	Schlosser-u. Schmiedemeister	1950	Schulstraße 6a	Bündnis Offensive für Sach-	Offensive D-STATT
			Ringfurth	39517 Ringfurt	sen-Anhalt	Partei-DSU
7	Jackowski, Angela	Finanzkauffrau	1953	Mühlenweg 6	Gerechtigkeit-Umwelt-Tierschutz	GUT
			Stendal	39517 Cobbel	DIE GRAUEN-Graue Panther- ödp-Die Tierschutzpartei	

Burg, den 13.02.2006

In Vertretung

gez. Berkling

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 23 Abs.1 BWG i.V.m. § 36 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2006 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.03.2006 im Wahlkreis 6 Burg zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr	Wohnanschrift	Partei/	Kurzbezeichnung
			Geburtsort		Listenvereinigung	der Partei
1	Kurze, Markus	Grundschullehrer u. Erzieher	1970	Carl-Zeller-Weg 6	Christlich Demokratische Union	CDU
			Burg	39288 Burg	Deutschlands	
2	Rogèe, Edeltraud	Dipl. Gesellschaftswissenschaftler	1954	Am Kirschberg 8	Die Linkspartei. PDS	Die Linke.
			Wanzleben	39122 Magdeburg		
3	Graner, Matthias	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1959	Blumenstraße 8	Sozialdemokratische Partei	SPD
			Minden	39291 Möser	Deutschlands	
4	Flügge, Kevin	Dipl. Physiker	1980	Siedlung 27	Freie Demokratische Partei	FDP
			Magdeburg	39291 Tryppehna		
5	Voigt, Volker	Lehrer	1958	Lüdersdorfer Str. 25	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
			Burg	39288 Burg		
6	Endert, Frank	Busfahrer	1954	Neuer Breiteweg 31	Bündnis Offensive für Sachsen-	Offensive D – STATT Par-
			Lostau	39288 Burg, OT Ihleburg	Anhalt	tei – DSU

Burg, den 13.02.2006

In Vertretung

gez. Berkling

64

3. Sonstige Mitteilungen

37

Landkreis Jerichower Land

Truppenübung "IRON HORSE" der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 28.02. bis 11.03.2006

Das PzGrenBtl 44 beabsichtigt, in der Zeit vom 28.02.2006 – 11.03.2006 eine Truppenübung durchzuführen.

Die Übung findet hauptsächlich auf dem TrÜbPl Klietz statt. Es ist aber beabsichtigt, dass in Zugstärke im Außenbereich des TrÜbPl Aufklärungstätigkeit (zu Fuß) durchgeführt wird.

An der Übung nehmen 130 Beteiligte Fahrzeuge: 18

30 Soldaten teil.18 Radfahrzeuge

- Kettenfahrzeuge

Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 27.1.2006

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

38

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 07. Februar 2006

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2006

Herrn Peter Schwindack

einstimmig zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gewählt.

Von den 12 Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses waren 12 anwesend.

Von den 12 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen 12 auf den Bewerber.

Die Amtszeit des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes beträgt sechs Jahre.

Sie beginnt am 01. Juli 2006, anschließend an die derzeitige Amtszeit, und endet am 30. Juni 2012.

Genthin, den 08. Februar 2006

gez. Harald Bothe

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

gez. Sabine Pansch

Stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwal-

tungsamtes

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

39

1. Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes - 1. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2005 beschlossen, die Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" vom 27.02.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, Nr. 5 vom 21.03.2003, Seite 55, wie folgt zu ändern:

§ 1

Der § 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

"§ 3 Organe

Organe des Wasserversorgungsverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsgeschäftsführer."

§ 2

Der § 4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Wasserversorgungsverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter).
- (2) Jedes Verbandsmitglied wählt einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wählt jedes Verbandsmitglied einen Stellvertreter, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (3) Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Die Verbandsvertreter haben die sie entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes zu unterrichten.
- (4) Jeder Verbandsvertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder der Beendigung des Mandats endet die Mitgliedschaft der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuss als ständigen Ausschuss.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme und Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (8) An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht."

§ 3

Der § 5 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- 1. Im Absatz 1 werden die Worte "Verbandsvorsitzenden" und "Verbandsvorsitzende" jeweils durch das Wort "Verbandsgeschäftsführer" ersetzt.
- 2. Im Absatz 2 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

- "4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters, der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers."
- 3. Im Absatz 2 wird in der Nr. 7 das Wort "Verbandsvorsitzenden" durch das Wort "Verbandsgeschäftsführers" ersetzt.
- 4. Im Absatz 2 wird in der Nr. 14 das Wort "Verbandsvorsitzenden" durch das Wort "Verbandsgeschäftsführer" ersetzt und die Wörter "und seinem Stellvertreter" werden gestrichen.
- 5. Im Absatz 2 wird die Nr. 24 ersatzlos gestrichen.
- 6. An den Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde."

§ 4

Der § 6 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift wird ", Verhandlungsleitung" angefügt.
- (2) Im Absatz 1 wird das Wort "Verbandsvorsitzenden" durch die Worte "Vorsitzenden der Verbandsversammlung" ersetzt.
- (3) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt, aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3:
 - "(2) Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt."
- (4) An den neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus."

§ 5

Im § 7 Absatz 4 der Verbandssatzung wird das Wort "Verbandsvorsitzende" durch die Wörter "Vorsitzende der Verbandsversammlung" ersetzt.

§ 6

- 1. Im § 9 Absatz 1 der Verbandssatzung wird das Wort "Verbandsvorsitzende" durch die Wörter "Verbandsgeschäftsführer, die Geschäftsführer nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen" ersetzt.
- 2. Im Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: "Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden."

§ 7

Der § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsgeschäftsführer und 6 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode bestimmt werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Sitzung des Verbandsausschusses.
- (4) An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 18 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht."

§ 8

1. Der § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

67

Seite

- "(1) Die Verbandsversammlung überträgt dem Verbandssausschuss die abschließende Entscheidung folgender Angelegenheiten:"
- 2. Die Nummern 1 und 2 sowie 5 bis 7 des § 12 Absatz 1 der Verbandssatzung bleiben unverändert.
- 3. Der § 12 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Wert von über 5.000,00 bis zu einem Wert von unter 25.000,00 EURO,"
- 4. Im § 12 Absatz 1 Nummer 4 der Verbandssatzung wird hinter dem Wort "Verbandsmitgliedern" das Wort "und" eingefügt und die Worte "sowie dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden" werden gestrichen.
- 5. Im § 12 der Verbandssatzung wird dem Absatz 2 ein Absatz 3 und ein Absatz 4 mit folgender Fassung angefügt:
 - "(3) Die vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gegeben.
 - (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen."

§ 9

Der § 13 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"§ 13 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserversorgungsverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugewiesen sind.
- (2) Aufgrund der Übertragung von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.
- (3) In Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes kann ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (4) In der Zeit vom Inkrafttreten der 1. Änderungssetzung bis zum Amtsantritt des Verbandsgeschäftsführers nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Verbandsgeschäftsführers und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr."

§ 10

Der § 14 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"§ 14 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 - 1. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 - 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO.
 - 3. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern, deren Wert den Betrag von 5.000,00 EURO unterschreitet und Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 5 Absatz 2 Nummer 6 und § 12 Absatz 1 Nummer 3 der Verbandssatzung,
 - 4. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze unter 5.000,00 EURO liegt,
 - 5. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage und auf Beschränkung des Bedarfes nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Wasserverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ernennt und verpflichtet den Verbandsgeschäftsführer in öffentlicher Sitzung im Nahmen der Verbandsversammlung.

§ 11

Der § 15 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"§ 15 Vertretung des Verbandsgeschäftsführers

Sofern der Verbandsgeschäftsführer aufgrund unvorhergesehener Ereignisse an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung zunächst vorläufig dessen Vertretung. Die Verbandsversammlung kann in der nächsten ordentlichen Verbandsversammlung diese vorläufige Regelung bestätigen oder eine andere Person als Vertreter benennen."

§ 12

Im § 16 der Verbandsatzung wird das Wort "Verbandsvorsitzende" durch die Worte "Vorsitzende der Verbandsversammlung" ersetzt.

§ 13

Im § 18 Absatz 3 der Verbandssatzung wird das Wort "Verbandsvorsitzende" durch das Wort "Verbandsgeschäftsführer" ersetzt und der Satz 2 gestrichen.

§ 14

Im § 19 Absatz 1 der Verbandssatzung wird das Wort "Finanzbedarf" durch das Wort "Liquiditätsbedarf" ersetzt und im Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

§ 15

Der § 20 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"§ 20 Änderung und Auflösung

- (1) Der Wasserversorgungsverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Wasserversorgungsverband nicht mehr wahrgenommen werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Der Wasserversorgungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung bei Auflösung des Wasserversorgungsverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (3) Bei der Auflösung wird das Eigentum an den Anlagen und die Schulden, die der Wasserversorgungsverband gem. § 2 Absatz 3 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, an die früheren Eigentümer zurück übertragen. Die vom Wasserversorgungsverband geschaffenen Anlagen und diesen Anlagen zuzuordnende Schulden werden den Verbandsmitgliedern übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Das weiterhin noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 19 Abs. 1 Satz 2

- noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unter diesen aufgeteilt. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Schlüssel nach § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung umgelegt.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverband aus wichtigem Grund aufkündigen oder aus dem Verband austreten. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde.
- (5) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung einer Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 4 gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (6) Der Wasserversorgungsverband kann weitere kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Verbandsmitglieder aufnehmen, soweit dafür die Voraussetzungen nach § 6 GKG LSA erfüllt werden und die Aufnahme der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dienlich sind und sie sich der Verbandssatzung unterwerfen. Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss zur Aufnahme mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (7) Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Austritt oder Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes sind mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 21 Absatz 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zumachen.
- (9) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere K\u00f6rperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen K\u00f6rperschaft, durch Aufl\u00f6sung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein. Der aufnehmenden oder der neu gebildeten K\u00f6rperschaft steht h\u00f6chstens eine Stimme zu, unabh\u00e4ngig davon, wie viel Verbandsmitglieder eingegliedert wurden oder mit wie viel sie zusammengeschlossen wurde.
- (10)Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Wasserversorgungsverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Wasserversorgungsverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für den Ausschluss und den Austritt gelten die Regeln des § 20 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Der § 21 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Abweichend zum Absatz 1 wird der Wirtschaftsplan durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes im Rathaus der Stadt Möckern bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der in Möckern und Genthin erscheinenden Ausgabe der Zeitung "Volksstimme". Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- 2. Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.
- 3. Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4; im Satz 2 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

§ 17

Die Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung wird entsprechend der Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung gefasst.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 02. Februar 2006

- Siegel -

gez. Dr. Rönnecke Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung

Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" sind:

Gemeinde Biederitz 2 Gemeinde Dörnitz 3 Gemeinde Drewitz 4 Gemeinde Gerwisch 5 Gemeinde Gladau 6 Stadt Gommern mit der Ortschaft Nedlitz 7 Gemeinde Grabow 8 Gemeinde Hohenwarthe Gemeinde Königsborn 9 10 Gemeinde Körbelitz 11 Gemeinde Krüssau 12 Gemeinde Küsel 13 Gemeinde Lostau Stadt Möckern mit den Ortschaften 14 Büden Friedensau Hohenziatz Lübars Stegelitz Wörmlitz Ziepel 15 Gemeinde Möser 16 Gemeinde Paplitz Gemeinde Pietzpuhl 17 Gemeinde Reesdorf 18 Gemeinde Rietzel 19 20 Gemeinde Stresow 21 Gemeinde Theeßen 22 Gemeinde Tucheim 23 Gemeinde Tryppehna 24 Gemeinde Wallwitz 25 Gemeinde Woltersdorf 26 Gemeinde Wüstenjerichow

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land"

hier: Genehmigung der 1. Änderungssatzung

Gemeinde Zeddenick

Genehmigung

Ich genehmige die am 29.11.2005 von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" beschlossene und hier am 14.12.2005 zur Genehmigung vorgelegte 1. Satzung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" zur Änderung der Verbandssatzung des Wassersorgungsverbandes – 1. Änderungssatzung -.

Im Auftrag

27

gez. Berkling

2. Amtliche Bekanntmachungen

40

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2006

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22. Dezember 2005 den Wirtschaftsplan 2006 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan (Angaben in T€)

-	Gesamt	Trinkwassbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse Erträge (einschl.	6.820,9	2.516,3	4.304,6
Zinserträge)	464,0	136,0	328,0
Aufwendungen	7.212,8	2.610,1	4.602,7
Jahresgewinn	72,1	42,2	29,9
II. Vermögensplan			
Einnahmen davon	8.081,9	1.005,5	7.076,4
Kreditneuaufnahme	2.349,3	0,0	2.349,3
Ausgaben	8.081,9	1.005,5	7.076,4
davon Investitionen	6.607,7	680,0	5.927,7
Höchstbetrag für Kassenkredite	1.212,3		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 2 Auszubildende.

Nitz

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 100 Abs. 2 GO-LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GKG-LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht Landkreis Jerichower Land am 24. Januar 2006 unter dem Az.: 158960/2006 wie folgt erteilt worden:

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Wirtschaftsjahr 2006

Genehmigung

Gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA genehmige ich im Rahmen des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2006 den Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von

2.349.300 EUR

(in Worten: zwei Millionen dreihundertneunundvierzigtausenddreihundert Euro)

Die Kreditgenehmigung vom 18.01.2005, Az: 15 89 60 / 2005, in Höhe von 1.181.700 EUR ist damit gegenstandslos.

Lothar Finzelberg

Siegel

Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom

27.2. bis 7.3.2006

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin Rathenower Heerstraße 25 39307 Genthin Büro des Kaufmännischen Leiters

aus.

Genthin, 10. Februar 2006

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Nitz

Vorsitzender der Verbandsversammlung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

41

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

09.02.2006

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung Dornburg, Flur 1-7; Ladeburg, Flur 1-8; Ladeburg-West, Flur 7; Magdeburgerforth, Flur 1-5; Magdeburgerforth-Drewitz, Flur 1-3; Magdeburgerforth-Reesdorf, Flur 1-2; Magdeburgerforth-Schopsdorf, Flur 1-4 und Redekin, Flur 1-8

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. März 2006 bis 31. März 2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi 8.00 – 13.00 Uhr

Di, Do 8.00 – 18.00 Uhr Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

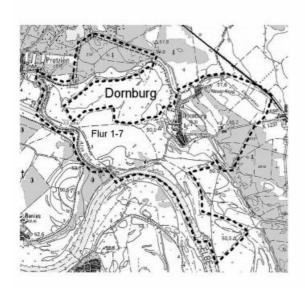
Telefon: (0391) 567-8585

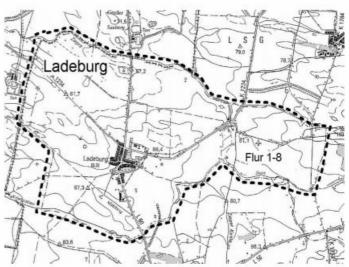
gez. Andreas Schöndube gez. Siegel (0180) 500-1996 (12 ct/min)

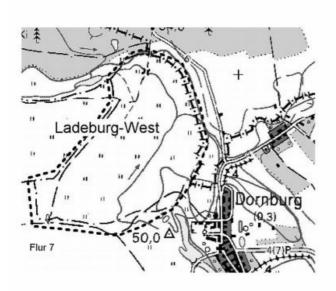
Fax: (0391) 567-8686

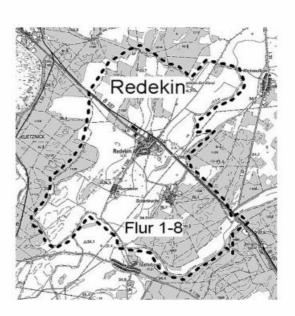
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte zur Offenlegung Gemarkung: Dornburg, Ladeburg, Ladeburg-West, Redekin Offenlegungsgebiet -----



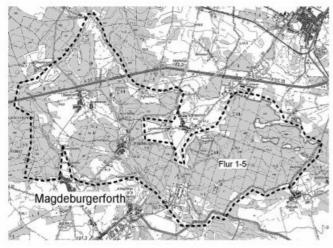


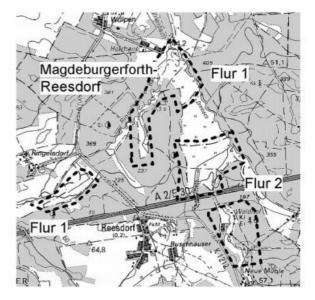


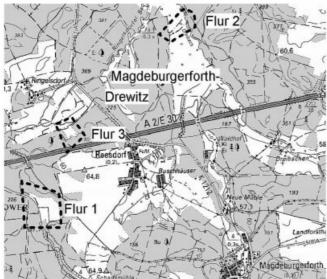


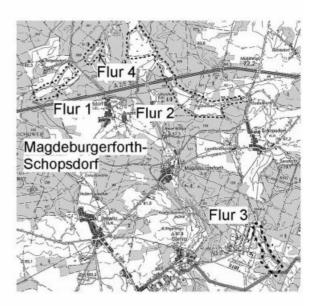
Übersichtskarte zur Offenlegung Gemarkung: Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Drewitz, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf

Offenlegungsgebiet -----









Impressum:

Herausgeber: Redaktion:

Kreistagsbüro Telefon: 03921 949-1701

Landkreis Jerichower Land PF 1131

Telefax: 03921 949-1099

39281 Burg

Internet: www.lkjl.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2006 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.